

Übersicht der 3G-Regeln zur Zugangskontrolle



Zutritt gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 23.08. darf bei der aktuellen stabilen Wochen-Inzidenz des Landes und des Landkreis Heinsberg über 35 zu Sportveranstaltungen in Innenräumen nur wer als geimpft, genesen oder getestet gilt und dieses wie folgt nachweisen kann:

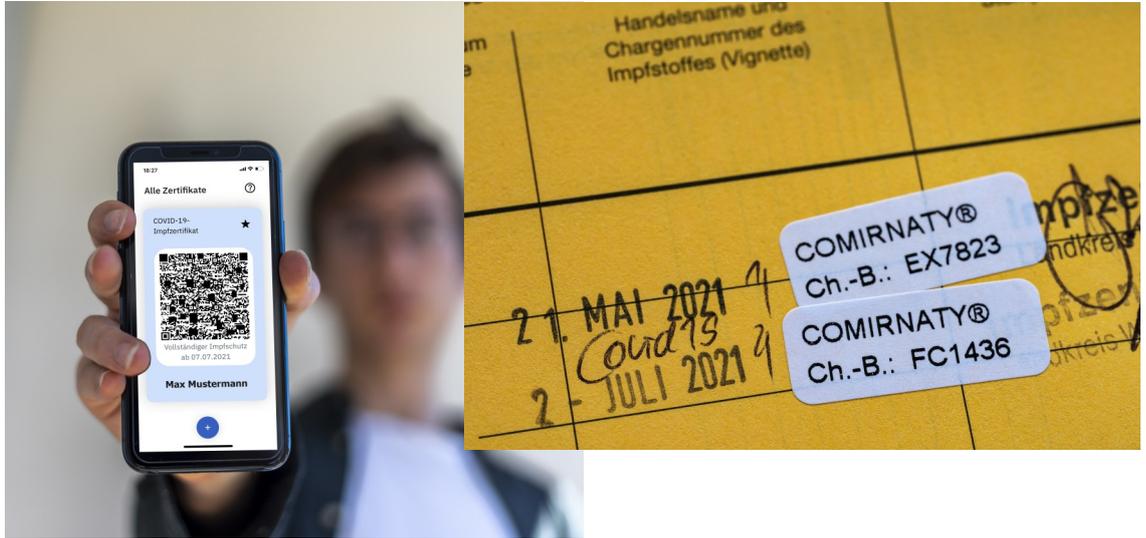
- Geimpft:** Als „Geimpft“ im Sinne der Verordnung gilt:
- Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung— dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (bei Johnson&Johnson nur Einmal-Impfung) 15 Tage vergangen sind.
 - Personen mit Genesenen-Nachweis und Einmal-Impfung
- Genesen:** Als „Genesen“ im Sinne der Verordnung gilt:
- Person mit Genesenen-Nachweis, das heißt mit einem positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt- Personen mit Genesenen-Nachweis und Einmal-Impfung
- Getestet:** Als „Getestet“ gilt eine Person mit nachfolgenden Nachweis:
- PCR-Test maximal 48 Stunden alt
 - Antigen-Schnelltest maximal 48 Stunden alt
 - Schüler unter 16 Jahren (Altersnachweis erforderlich)
 - Schüler ab 16 Jahre mit Schulbescheinigung

Übersicht der 3G-Regeln zur Zugangskontrolle

Beispielbilder zur Orientierung



Geimpft:



Genesen:



Getestet:

